

Empfehlungen

der Ausschüsse

zu den

Leitlinien der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für an Ort und Stelle durchzuführende Kontrollen von Betrieben, die von den Mitgliedstaaten zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch zugelassen sind

Punkt der 587. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1988

A

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Anhang I Auslegung 2. Absatz (Seite 3)

Im 2. Absatz sind die Worte "beeinträchtigt werden könnte" zu ersetzen durch die Worte "beeinträchtigt wird".

Begründung:

Die schwerwiegende Konsequenz einer Einziehung des Genußtauglichkeitsstempels ist nur dann begründet, wenn die Hygiene des frischen Fleisches tatsächlich beeinträchtigt wird.

...

2. Auslegung zu Nr. 1 (e) (Seite 6)

Die Auslegung zu Nummer 1 (e) ist wie folgt zu fassen:

"Schwitzwasser ist Anzeichen für eine ungenügende Entlüftung."

Begründung:

Das Wort Wasserdampf soll gestrichen werden. Wasserdampf ist bei der vorgeschriebenen Verwendung von mindestens 82° C heißem Wasser kaum vermeidbar und kann somit nicht grundsätzlich als Anzeichen ungenügender Entlüftung angesehen werden.

3. Auslegung zu Nr. 1 (f) (Seite 6)

Zu Nummer 1 (f) ist in der zweiten Spalte folgende Auslegung einzufügen:

"Die folgenden Lichtstärken sollten gewährleistet sein:

Untersuchungsstellen:	540 Lux
Arbeitsräume:	220 Lux
Lagerräume:	110 Lux"

Begründung:

Es bedarf der Präzisierung, wann die Beleuchtung als ausreichend anzusehen ist.

4. Auslegung zu Nr. 2 (a) (Seite 6)

In Zeile 4 der Auslegung sind nach dem Wort "Tierkörper" die Worte "vor und" einzufügen.

Begründung:

Es dient der Klarstellung, daß das Waschen der Tierkörper auch vor der Entborstung erlaubt ist.

5. Auslegung zu Nr. 2 (a) (Seite 7)

Dem 1. Absatz ist nach einem Semikolon der Satz anzufügen:

"diese Ausnahme gilt nicht für Arbeitsplattformen und Schlachtbänder:"

Begründung:

Die Installation von Reinigungs- und Desinfektionseinrichtungen auf Arbeitsplattformen und an Schlachtbändern ist unerlässlich, da ein Verlassen dieser Arbeitsplätze wegen ihrer Lage und der üblichen Schlachtgeschwindigkeit nicht möglich ist.

6. Zu Nr. 4 (c) (Seite 10)

Es ist folgende Auslegung einzufügen:

"Wird nur verpacktes Fleisch verladen, so reichen überhängende Schutzschilder aus. Handelt es sich um umhülltes oder ungeschütztes Fleisch, so müssen geschlossene Verlade- und Entladevorrichtungen vorhanden sein. Die Kühlkette darf nicht unterbrochen werden."

Begründung:

Es entspricht den hygienischen Erfordernissen, Fleisch bei der Be- und Entladung vor äußeren Witterungseinflüssen, insbesondere Hitze oder Nässe, sowie vor Staub, Autoabgasen u. ä. zu schützen.

7. Auslegung zu Nr. 10 (Seite 16)

Die Erläuterungen zu Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 64/433/EWG (2. bis 4. Absatz der Seite 16) sind an dieser Stelle zu streichen. Sie sind jedoch als notwendige Auslegungen des Artikels 3 Absatz 3 an Artikel 2, Seite 2, einzufügen.

Hierbei ist Buchstabe a wie folgt zu ändern:

"Sie müssen Bedienstete der Behörde sein."

Begründung:

Die Erläuterungen zu Artikel 3 Absatz 3 sind an dieser Stelle ohne Bezug zum Richtlinienentwurf des Anhangs I Nr. 10 falsch platziert.

8. Auslegung zu Nr. 11 (Seite 17)

Als 3. Absatz ist einzufügen:

"Toiletten müssen von den Arbeitsräumen durch einen freien Raum zwischen zwei selbstschließenden Türen getrennt sein."

Begründung:

Eine solche räumliche Trennung von Toiletten und Arbeitsräumen entspricht hygienischen Erfordernissen.

9. Auslegung zu Kapitel I Nr. 13 (a) (Seite 19)

Im 5. Absatz Satz 2 sind nach dem 2. Anstrich folgende Anstriche anzufügen:

- "- Einrichtungen zum Waschen und Desinfizieren der Hände,
- Schutzkleidung."

Begründung:

Diese Ergänzungen sind sowohl aus hygienischen als auch Tierseuchenaspekten erforderlich.

...

10. Auslegung zu Kapitel I Nr. 13 (c), 2. Anstrich
(Seite 22)

Als 4. Absatz ist einzufügen:

"Außerdem dürfen in diesem Raum Mägen und Därme verpackt werden, wenn diese Arbeiten an einer getrennten Stelle erfolgen."

Begründung:

Es bestehen keine hygienischen Bedenken, aus Praktikabilitätserwägungen die Verpackung an ausreichend räumlich getrennter Stelle zuzulassen.

11. Auslegung zu Kapitel I Nr. 13 (c), 4. Anstrich
(Seite 23)

Im 1. Absatz "Häute, Hörner..." ist der 2. Satz durch das Wort ", entsprechen" zu vervollständigen.

Es ist der Satz anzufügen:

"Jedoch müssen diese Räume leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein."

Begründung:

Diese Anfügung ist unter Tierseuchenaspekten erforderlich.

12. Auslegung zu Kapitel I Nr. 13 (k) (Seite 29)

Im 3. Absatz ist in Satz 2 das Wort "empfehlenswert" zu ersetzen durch das Wort "notwendig." Satz 3 ist eingangs wie folgt zu fassen:

"Er muß eingefaßt..."

Satz 4 ist zu streichen.

Begründung

Eine Überdachung des Dunglagerplatzes bei gleichzeitiger Einfassung ist unabdingbar. Der Hinweis auf eine Behandlung gegen Fliegen ist entbehrlich.

13. Auslegung zu Kapitel IV Nr. 17 (a) (Seite 37)

Der 1. Absatz erhält folgenden Wortlaut:

"Beim Schlachten und Zerlegen sind Handschuhe nicht zugelassen. Ausgenommen sind Handschuhe aus rostfreien Stahlmaschen zum Schutz der Hände gegen Verletzungen und hygienisch einwandfreie Einlagen für derartige Handschuhe."

Begründung:

In Kühl- und Gefrierräumen kann auf den Gebrauch von geeigneten Handschuhen nicht verzichtet werden.

14. Auslegung zu Kapitel IV Nr. 17 (a) (Seite 37)

Der 5. Absatz erhält folgende Fassung:

"Es darf nur in Umkleide-, Gemeinschafts- und Büroräumen geraucht werden. Als Arbeits- und Lagerräume gelten auch Treppenhäuser, Aufzüge, Flure mit unmittelbarer Öffnung zu den Arbeits- und Lagerräumen oder solche Räume, durch die Fleisch oder Fleischerzeugnisse befördert werden."

Begründung:

Klarstellung, auf welche Räume sich das in Nr. 17 a festgelegte Rauchverbot bezieht.

...

15. Auslegung zu Kapitel IV Nr. 21 (Seite 42)

An den 1. Absatz ist folgender Satz anzufügen:

"Auch Salz und Antirutschmaterial dürfen nicht benutzt werden."

Begründung:

Die ausdrückliche Erwähnung des Verwendungsverbotes von Salz und sonstiger Antirutschmittel ist angesichts der wiederholt anzutreffenden Anwendung aus hygienischen Gründen geboten.

16. Auslegung zu Kapitel IV Nr. 24 (Seite 43)

Satz 1 des 1. Absatzes ist zu streichen.

Begründung:

Diese Forderung ist von der Richtlinie nicht gedeckt.

17. Auslegung zu Kapitel VI Nr. 29 (Seite 48)

In Absatz 1, Satz 1 sind die Eingangswörter "Soweit wie möglich..." zu streichen und durch das Wort "Es" zu ersetzen.

Begründung:

Geeignete Maßnahmen gegen eine Kontamination des Fleisches sind grundsätzlich zu treffen.

18. Auslegung zu Kapitel VI Nr. 29 (Seite 48)

Im 3. Absatz ist der 1. Halbsatz wie folgt zu fassen:

"Beim Ausweiden ist eine Verunreinigung des Tierkörpers durch Magen-Darm-Inhalt zu verhüten, bei Rindern beispielsweise durch folgende Maßnahmen:"

In Zeile 3 und 4 sind die Wörter "Entleeren des Enddarms und in Zeile 4 und 5 die Wörter, "Entleeren und" zu streichen.

Begründung:

Entleeren des Enddarmes und des Schlundes am Schlachtband während des Ausweidens ist ein hygienischer Mißstand und daher nicht zulässig.

19. Auslegung zu Kapitel VI Nr. 29 (Seite 48)

Hinter Absatz 3 sind zusätzlich Regelungen über die Hygiene beim Absetzen und Ausschachten des Kopfes und des Euters sowie beim Enthäuten der Rinder aufzunehmen.

Begründung:

Diese Schlachtvorgänge geben in der Praxis immer wieder zu Beanstandungen Anlaß. Regelungsvorgaben für eine hygienische Behandlung sind daher unerläßlich, um diesen Mißständen abzu-
helfen.

20. Auslegung zu Kapitel XI Nr. 59 (Seite 81)

Satz 1 ist zu streichen.

Begründung:

Der Wortlaut entspricht nicht der Richtlinie.

21. Zu Kapitel XI Nr. 61 (Seite 83)

Es ist folgende Auslegung einzufügen:

...

"Als Umhüllungsmaterial, welches auch den von der Verpackung verlangten vollen Schutz bietet, können beanspruchbares, schrumpfendes Umhüllungsmaterial aus Polyäthylen, Behältnisse aus korrosionsfestem Material und Kisten aus einwandfrei verarbeiteter Glaswolle oder mehrschichtige Kisten verwendet werden. Verwachsene Kartons werden diesen Anforderungen nicht gerecht."

Begründung:

Klarstellung, welche Umhüllungsmaterialien einen der Verpackung gleichwertigen Schutz bieten.

22. Zu Kapitel XII Nr. 64 (Seite 86)

Es ist folgende Auslegung einzufügen:

"Mit jeder Sendung ist das Original einer Genußtauglichkeitsbescheinigung mitzuführen.

Nachträgliche Änderungen sind durch den für die Ausstellung der Bescheinigung zuständigen amtlichen Tierarzt kenntlich zu machen.

Die Ausstellung einer Bescheinigung kann nur vorgenommen werden, wenn der amtliche Tierarzt oder eine Hilfskraft die betreffende Sendung besichtigt hat."

Begründung:

Angesichts der Bedeutung der Genußtauglichkeitsbescheinigungen für eine wirksame Überwachung von Fleischsendungen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr und im Handelsverkehr mit Drittländern, insbesondere vor dem Hintergrund vielfältiger negativer Erfahrungen in der Vergangenheit, sind diese Erläuterungen unerlässlich.

23. Die nachstehend aufgeführten Auslegungen zu Anhang I sind zu streichen:

1. zu Nr. 10:
Ziff. (4) bis (10) (Seite 15)
2. zu Kapitel I 13 (b):
1. Absatz, Satz 1 (Seite 20)
3. zu Kapitel I 13 (i):
2. Absatz (Seite 28)
4. zu Kapitel II:
1. Absatz (Seite 30)
5. zu Kapitel III:
1. Absatz (Seite 33)
6. zu Kapitel IV Nr. 17 (a):
4. Absatz, 2. Satz (Seite 37)
7. zu Kapitel V:
1. und 2. Absatz (Seite 44)
8. zu Kapitel VI Nr. 33:
3. Absatz "NB:..." bis "...
Zerlegungsräumen" (Seite 52)
9. zu Kapitel VI Nr. 39 d:
Einziges Satz (Seite 56)
10. zu Kapitel IX:
Absatz 1 (Seite 72)
11. zu Kapitel X Nr. 49:
1. bis 4. Absatz (Seite 76)
12. zu Kapitel XI Nr. 63:
1. und 2. Absatz (Seite 85)
13. zu Kapitel XIII Nr. 65:
Einziges Absatz (Seite 87)

Begründung:

Es handelt sich hierbei lediglich um entbehrliche Wiederholungen von Richtlinienvorgaben ohne erläuternden Wert.

...

24. Die nachstehend aufgeführten Auslegungen zu Anhang I sind zu streichen:

- | | |
|--------------------------------|---------------|
| 1. zu Kapitel I: | |
| 1. Absatz | (Seite 19) |
| 2. zu Kapitel IV Nr. 19: | |
| 4. Absatz | (Seite 41) |
| 3. zu Kapitel VIII Nr. 43: | |
| 1. und 2. Absatz | (Seite 69) |
| 4. zu Kapitel VIII Nr. 44: | |
| 1. Absatz | (Seite 69) |
| 5. zu Kapitel VIII Nr. 45 (b): | |
| 1. und 2. Absatz | (Seite 70/71) |
| 6. zu Kapitel VIII Nr. 45 (c): | |
| 3. Absatz | (Seite 71) |
| 7. zu Kapitel XI Nr. 62 (e): | |
| 2. Absatz | (Seite 85) |
| 8. zu Kapitel XI Nr. 62 (f): | |
| 1. Absatz | (Seite 85) |

Begründung:

Es handelt sich um überflüssige Verweisungen.

25. Die nachstehenden Auslegungen zu Anhang I sind zu streichen:

- | | |
|-----------------------------|---------------|
| 1. zu Kapitel I Nr. 13 (k): | |
| 2. Absatz | (Seite 29) |
| 2. zu Kapitel IV Nr. 21: | |
| 2. Absatz | (Seite 42) |
| 3. zu Kapitel VI Nr. 32: | |
| 1. bis 4. Absatz | (Seite 50/51) |

Begründung:

Die betreffenden Richtlinientexte sind klarer als die Auslegungen, so daß deren Wortlaut zu unnötigen Mißverständnissen führen kann.

B

26. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.